

## **Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Stallanlage Neutz“ der Stadt Wettin-Löbejün, Ortsteil Neutz**

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün hat am 25.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Stallanlage Neutz“ mit Begründung Teil I und Teil II einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Stallanlage Neutz“ wird mit Begründung in der Zeit

**vom 01.04.2021 bis zum 30.04.2021**

während der Dienstzeiten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Wettin-Löbejün, OT Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass nach § 47 Absatz 2 a Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Klecar  
Bürgermeisterin